Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 21

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bingungen zugänglich gemacht, wie sie für bas Mobell von 1878 bestehen, nämlich bei Bezug burch bie Abministrative Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterials-Berwaltung zu reduzirtem Preise (zirka zwei Drittel des Erstellungspreises).

Diese neue Wasse wird in der eidgenössischen Wassenstein Wern erzeugt und ist das von deren Direktor, Oberstlieutenant Rud. Schmidt konstruirte Wodell Nr. 8 von 1882. Kaliber 7½ mm., Länge 240 mm., Gewicht 750 Gr., sechsichüssis, Selbstschaltung des Cylinders mittelst Druck an den Abzug und automatische Ausschaltung des Hahn bei der Lads und Entlads-Manipulation, womit jede Gesahr beim Laden und Entladen ausgeschlossen wird.

Diese konstruktiv eben so einsache als solide, handliche und leicht zerlegbare Wasse wird nicht ermangeln, den Offizieren vollste Befriedigung zu bereiten und die Uebung im Gebrauch vortheilhaft anzuregen.

hinsichtlich ber Tragweise und bes Gebrauches ift biefes Modell nebst bem gewöhnlichen Tragring mit einer Schlaufe verseben, fo bag je nach Wahl auch die Unschlag-Tasche bes Schmidt'ichen Syftemes angewendet werden fann, durch welche ermöglicht wird, die Geschoftragmeite und Treffficherheit ber Waffe auch über bie normalen Entfernungen bes Piftolenschießens hinaus mirkfam zu verwerthen; bie Beschaffung einer solchen ift Privatsache. Bur Fabrifation biefes Revolvers ist die eidgenössische Waffenfabrit angewiesen worden, das Rothige ein: zuleiten und mit Aufstellung ber Orbonnang, ber erforderlichen Berifitationsinstrumente u. f. m. un= gefaumt zu beginnen, fo bag in einigen Monaten biefelbe mird beginnen können, mahrend inzwischen über die Anmelbungen der Offiziere zum amtlichen Bezug bas Geeignete burch die eidgenöffische Militarbehörde veröffentlicht werden, sowie ber Preis für - von der Waffenfabrit dirett an Pri= vate abzugebenbe - einzelne Exemplare biefer Baffe festgesetzt werden foll, welch' lettere eben= falls der amtlichen Kontrole und Erprobung auf Soufficerheit unterstellt find.

Der Reiterangriff im großen Style als Mittel ber Schlachten=Entscheidung. Von einem öster= reichischen Reiterossizier. Wien 1882. Druck und Verlag von L. W. Seibel und Sohn.

"Es ist in meiner Zeit Mobe geworden, der Kavallerie jede erfolgreiche Thätigkeit auf dem Schlachtfelde abzusprechen und ihr nur gnädigst und mitleidig die Nebenrollen des großen Drama's außerhalb der eigentlichen Aktion zuzuweisen." So äußert sich der Bersasser in seinem Borworte und sucht dann in der, in schneidigem Style geschriebenen und von ächtem Reitergeiste durchhauchten Schrift die Nichtigkeit dieses Sabes durch eingehende Untersuchungen nachzuweisen. Diese Untersuchungen knüpsen sich an folgende Fragen:

- 1. Ift eine Attake im großen Style als Mittel ber Entscheidung heutzutage möglich?
- 2. Warum sind die frangösischen Attaken des Sahres 1870 miglungen und mas ist von den

- ber Reiterei nachtheiligen Ansichten zu halten? Hiezu Charafteristrung ber beutschen Reiterei in Thätigkeit und Anstchten.
- 3. Wie foll ber Reiterangriff zum Zwecke ber Entscheidung burchgeführt werben?

Was die Beantwortung der ersten Frage anbelangt, fo gehen wir mit bem Berfaffer einig, ber ba fagt, daß es einer Reiterei, welche von ihrer Schnelligkeit und Evolutionsfähigkeit Gebrauch heutzutage wie ehebem möglich macht, ist, Schlachten-Entscheidungen berbeizuführen und zwar hauptsächlich in Rücksicht auf ben großen moraliichen Ginflug, ben Reiterei auf die Baffenwirkung der Infanterie ausübt. Eine Berwerthung der Schiefresultate im Frieden fur ben Ernsifall ift nicht zulässig und fann man nur zu einem richtigen biesbezüglichen Schluffe gelangen, wenn man bie Resultate aus ber Praxis fur die Scheibenschieß= resultate substituirt. Es wird sich nicht barum handeln, ob die Infanterie anzugreifen sei, sondern nur wie, und ift dabei zu berücksichtigen, ob die Berlufte ber Reiterei mit bem zu erreichenden Bor= theile in einem richtigen Berhaltniffe fteben. "Ent= spricht ber Erfolg ben gebrachten Opfern, wie bies in einer großen Schlacht, wo bie gesammte kaval= leristische Kraft oder ein großer Theil derselben für Erkampfung bes Sieges eingesetzt wirb, ja ftets der Kall ift, fo barf auf die Berlufte gar feine Ructsicht genommen werben."

"Daß die französischen Reiterangriffe des Jahres "1870 miglangen, mar bei weitem weniger Schulb "bes prengischen Teuers, als diejenige einer ver-"fehlten Unlage der Bewegungen und vor Allem "einer höchft mangelhaften Ausbildung. Die fran= "dofifche Reiterei tann weber reiten, noch find ihre "Pferde berart ausgebildet, bag fie ein brauchbares "Werkzeug für ben Ernftfall maren. Folgt man "ben Greignissen, so zieht sich Unverständniß, Un= "ordnung, Fahrlaffigkeit und mangelhafte Ausbil-"bung wie ein rother Faben durch alle französi= "iden Aftionen und fullt die Blatter ber Geschichte "ber frangösischen Reiterei mit ben traurigen Be-"weisen bes alten Sates, bag nur jene Kavallerie "auf bem Schlachtfelde erscheinen burfe, die in jeder "Beziehung vollkommen ausgebildet und allen Auf: "gaben gewachsen ift."

Daß sodann die dentsche Reiterei, führt der Versfasser an einer andern Stelle an, "keine entscheis"denden Schlachtenersolge errang, ist nicht Triumph "des französischen Insanterieseuers, sondern einzig "und allein Folge der nicht genügend geklärten "Ansichten über deren Können und der dadurch "bedingten Verwendung in zu kleinen Abtheilungen."

Die Erörterung der dritten Hauptfrage geschieht durch Beantwortung der Fragen: Wann soll der Reiterangriff stattsinden? Wo soll die Masse der Reiterei stehen? Wie viele Linien oder besser gesagt Tressen hinter einander? In was für einem Tempo soll die Attake auf Infanterie geritten werden und wie weit wäre der Galopp außzudehnen? Welcher Theil der seindlichen Front soll angegrissen werden? — Die letzten Erwäguns

gen des Versassers gelten endlich einem Bergleiche der Tressen-Formationen zwischen einer deutschen und einer österreichischen Kavallerie-Division, welch' letzterer rücksichtlich des ersten Tressens als Demonstrationstressen, das die Feuerwirkung der Infanterie vermindert und eine erhöhte Schnelligsteit zuläßt, der Borzug gegeben wird.

Wir haben bie vorliegende Schrift mit großem Interesse gelesen und können sie beshalb Jedem, der sich um die neuerdings häufig ventilirte Frage der Schlachtenthätigkeit der Kavallerie interessirt, bestens empsehlen. M.

Vorträge über Pferdekunde von P. Abam, königl. Landgestüts = Direktor in Zweibrücken. Un Stelle einer zweiten Auflage von Hering's Borlesungen für Pferdeliebhaber. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten, theils nach Originalzeichnungen des Berfassers, E. Bolker's, Fr. Specht's u. A. Verlag von Schickhardt und Ebner in Stuttgart. 1882.

Bor und liegt bie I. Lieferung bes benannten Werkes. Nachdem der Berfasser im ersten Bortrage eine Stizze ber Naturgeschichte ber Ginhufer gibt, bespricht er im zweiten Bortrage "bas Pferd als hausthier" und weist an ber hand ber Beichichte nach, welche Bebeutung bas Pferb als Diener bes Menschen für beffen geiftige und materielle Entwicklung erlangt habe. In ben folgenben fünf Bortragen folgen sobann: "anatomische Betrachtungen", soweit fie jum Studium ber Pferbefunde nothwendig find ; "Benennung ber einzelnen Theile bes Pferbekörpers", "Knochengerufte bes Pferbes" und "Musteln bes Pferbetorpers". Diefen fehr verständlich und anziehend geschriebenen Bortragen find gahlreiche Solgichnitte beigegeben, bie in Bezug auf Rorrektheit und feine Ausführung nichts zu munichen übrig laffen und zum beffern Berftandniß bes Gefdriebenen mefentlich beitragen.

Aus der Inhalts-Uebersicht zu schließen, werden die folgenden Lieferungen sich aussprechen über: Beichen der Gesundheit und des Krankseins beim Pferde, Körperverhältnisse, Gangarten, Reiten und Fahren, Kauf und Verkauf der Pferde 2c., deren Inhalt — namentlich aus einer solchen Feder — für den Pferdeliebhaber jedenfalls viel Interessantes bieten wird.

Eidgenoffenschaft.

Bericht über die Gefchäfteführung bes eing. Militar= bepartements im Jahre 1881.

Bir entnehmen bemfelben Folgenbes:

I. Durch führung ber Militarorgantsatten.
1. Erlaß von Gesehen, Berordnungen, Instruttionen und Regelementen. a. Bon ber Bundesversammlung: Bundesgeseth beetreffend die Uebungen und Inspettionen der Landwehr, vom 7. Brachmenat 1881.

Bundesgeset betreffend Aufbebung bes Artifels 3 bes Gesebes vom 21. Februar 1878 über Suspendirung einzelner Bestimmungen ber Militarorganisation, vom 18. Brachmonat 1881.

Bundeebeschsuß betreffend bie Erwerbung des Waffenplages Serisau, vom 23. Chrisimonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend bie Inspektion und Beaufsichtigung

bes Unterhaltes bes eibgenöffischen Kriegsmaterials, vom 23. Chriftmonat 1881.

Bundesbeschluß betreffend provisorische Einführung eines neuen Berwaltungsreglements für bie eibgenössische Armee, vom 23. Christmenat 1881. (Ber Nationalrath stimmte am 27. Januar 1882 biefem Beschluß bei.)

b. Bom Bunbeerathe: Beichluß betreffend ben neuen Diftan-

Befdlug betreffend befinitive Ginfuhrung einer Schiefinftruktion fur bie Infanterie, vom 8. Februar 1881.

Anleitung jum Sachtienft ber Bontonniere, Unteroffizierofchule, II. Theil, Rothbruden, vom 14. Februar 1881.

Befchluß betreffent Feststellung ber Orbonnang bee Brobfaces und ber Felbffafche, vom 1. Marg und 18. Oftober 1881.

Berordnung betreffend bie Abgabe und ben Bertauf ber eins genöffifden Kartenwerte, vom 7. Marg 1881.

Befchluß betreffend Ergangung ber Ausruftung ber Infanterie mit Schanzwerfzeug, vom 7. Marg 1881.

Unleitung jum Sachbienft ber Genieptonniere, Unteroffiziereichule, II. Theil, ber Gisenbahnbienft, vom 18. Marg 1881.

Dienstanleitung fur Die schweizerischen Truppen im Felbe (Abschnitt I, IV und VII), vom 22. Marg 1881 (provisorisch). Beschluß betreffend Einführung eines neuen Stechers für Repetiracmehre, vom 22. Marg 1881.

Regulativ betreffend Berfteigerung ber vom Bunbe beschafften Ravallerievferbe, vom 29. Marg 1881.

Regulativ über bie Anlage und ben Unterhalt eines Material, bepots für Munitionsfabritation und Instandhaltung ber Konztingentsmunition, vom 1. April 1881.

Beichluß betreffend Abanberung ber militarifcen Kreisein: theilung bes Kantons Margau, vom 8. April 1881.

Befchluß betreffend Genehmigung bes neuen Militargefetes bes Kantons St. Gallen, vom 17. Mai 1881.

Berordnung über bie Bollziehung bes Bunbesbeschinffes vom 8. Brachmonat 1877, betreffend Bergutung von Pferberationen im Friedeneverhaltniß, vom 13. September 1881.

Befchluß betreffend Einführung eines neuen Bifire fur Infanterlegewehre, mit Gintheilung auf 1600 Meter, vom 1. November 1881.

Befchluß betreffend ben Turnus ber Wieberholungefurse ber Landwehr, vom 4. November 1881.

Befdluß betreffend Abanberung ber militärifchen Kreiseinstheilung bee Kantons Baabt, vom 26. Dezember 1881.

c. Bom Departement: Regulativ über bas Schatungsverfahren bei ber Dienftverwendung ber eibgenöffischen Regtepferbe, vom 12. Februar 1881.

Unleitung für Waffenunteroffiziere und Buchsenmacher ber Infanteries und Geniebataillone, vom 2. Marg 1881 (proviforisch).

Argnettare für eivgenöffifche Militarlieferungen, vom 4. Marg 1881.

Borfdrift über Berabfolgung von Anerkennungefarten und Schutgenabzeichen, vom 7. Juli 1881.

Inftruftion fur ben Munitionsnachichub, vom 24. August 1881. Borfchrift über Anfertigung von Betarben, vom 1. Dezemser 1881.

Anleitung über bie Behandlung ber Artilleriemunition, vom 3. Dezember 1881.

In Bearbeitung find: Berichiebene Reglemente fur bie Insfanterie, Ravallerie, Urtillerie, Genie und Sanitat, welche gum Theil auf Anfang bes Jahres 1882 brudfertig fein werben und provisorisch gur Anwendung gelangen tonnen.

Das Reglement über Militartransporte ift im Entwurf ausgearbeitet und wird, nachdem baffelbe bei ben verschiebenen Dienfts abiheilungen gepruft, zur Borlage bereit gemacht.

Sebann ift eine Umarbeitung bes Diftangenzeigers mit Rudficht auf bie bevorstehenbe Gröffnung ber Gottharbbahn und ber Subbahn im Bange.

Der zweite umgearbeitete Entwurf bes Strafgefenes ift gur Begutachtung ben kantonalen Behörben, hohern Offizieren, einzgelnen Militarvereinen und ben Juftigeffizieren überfandt worden.